

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 93.

Sonntag den 21. April.

1861.

Ordnung

für die der Stadtgemeinde Halle gehörigen
Gottesäcker oder Friedhöfe.

§. 1.

Beaufsichtigung.

Die Gottesäcker sind täglich bis zur eintreten-
den Dunkelheit für Jedermann geöffnet. Die Ein-
tretenden haben die von dem Orte gebotenen Rück-
sichten und die durch Anschlag am Eingange veröf-
fentlichten Anordnungen zu beobachten.

Jeder Gottesacker (Friedhof) steht unter unmit-
telbarer und fortwährender Aufsicht eines Todten-
gräbers, welchem diese Ordnung und eine beson-
dere von dem Magistrate ertheilte Instruction zur
Richtschnur dient.

Die Oberaufsicht führt der aus den Mitglie-
dern des Magistrats ernannte Gottesacker-
Vorsteher.

§. 2.

Todtengräber.

Die Todtengräber sind städtische Beamte; sie
werden als solche nach den Vorschriften der Städte-
ordnung auf Lebenszeit angestellt und beziehen einen
festen Gehalt aus der Gottesacker-Kasse. Sie dür-
fen, auch für schriftliche Anzeigen an den Magistrat
oder den Gottesacker-Vorsteher, keinerlei Gebühren
oder Entschädigung von den Betheiligten fordern
oder annehmen, soweit ihnen dieß nicht durch diese
Ordnung, beziehungsweise die derselben beigefügte
Gebührentaxe gestattet ist.

Jede gewünschte Auskunft müssen sie bereitwil-
lig und unentgeltlich ertheilen.

§. 3.

Jeder zur Beerdigung auf dem Gottesacker kom-
menden Leiche muß der Todtengräber bis an das
Gottesackerthor entgegengehen und sie in gemessener

Hal tung bis zu der Stelle, wo sie bestattet wird,
führen. Er hat die Beerdigung oder Beisetzung zu
beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß hierbei Alles
in Ordnung und mit gebührendem Anstande vor
sich geht. Die Betheiligten und das Publikum ha-
ben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 4.

Besondere Herstellung und Erhaltung der Grabhügel.

Die amtliche Verpflichtung des Todtengräbers
hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der Grab-
hügel ist: die ausgeworfene Erde zur Bildung eines
ordnungsmäßigen Grabhügels zu verwenden, bei
Doppelgräbern die überflüssige Erde zu beseitigen
und die durch Segen der Erde und Einbrechen der
Särge einsinkenden Grabhügel wieder zu ordnen
und endlich zu ebenen.

Das Belegen der Grabhügel mit Rasen, sowie
die Pflege berasteter oder bepflanztter Grabhügel durch
Begießen und Jäten darf der Todtengräber auf den
Wunsch der Betheiligten übernehmen und sich dafür
die in der Gebührentaxe angegebene Entschädigung
ausbedingen. Den Betheiligten steht aber frei, dieß
selbst oder durch Andere zu besorgen oder sich über
eine geringere Entschädigung mit dem Todtengräber
zu einigen.

Das Bepflanzen der Gräber mit Blumen, Ro-
sen, Ziersträuchern, Trauerweiden, Cypressen und
anderen kleinen Bäumen darf nicht durch den Tod-
tengräber oder dessen Leute ausgeführt werden, es
muß vielmehr den Betheiligten überlassen bleiben,
dieß selbst zu besorgen oder durch Andere besorgen
zu lassen. In diesen Fällen haben sich diejenigen,
welche die Bepflanzung bewirken wollen, bei dem
Todtengräber zu melden, welcher ihnen bereitwillig
jede Auskunft zu ertheilen hat.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
auf und an den Gräbern ist überhaupt nur in so
weit gestattet, als es ohne Benachtheiligung der

Nachbargräber und ohne Beschränkung der Wege geschehen kann. Die Betheiligten haben in dieser Beziehung den Anweisungen des Gottesacker-Vorstehers Folge zu leisten, widrigenfalls unstatthafte Bäume oder Sträucher auf ihre Kosten beseitigt werden.

§. 5.

Anmeldung der Beerdigungen.

Alle Todesfälle sind unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Bescheinigung über die Zeit des erfolgten Todes und die Zulässigkeit der Beerdigung in dem betreffenden rathhäuslichen Bureau anzumelden mit der Erklärung, ob das Fortschaffen der Leiche durch Träger oder durch den Leichenwagen erfolgen soll.

Den Leichenwagen und dessen Bespannung sowie die Begleiter zur Auf- und Abhebung des Sarges besorgt die Gottesacker-Verwaltung. Die Träger haben die Betheiligten selbst zu besorgen.

Wenn die Fortschaffung einer Leiche aus dem Sterbehause nach dem Leichenhause oder zur Beerdigung durch den Todtengräber gewünscht wird, so haben sich die Betheiligten an diesen selbst zu wenden. Es werden dazu regelmäßig vier, bei besonders schweren Leichen und bei Glatteis sechs Todtengräber-Knechte verwendet, welche anständig gekleidet sein und einen Hut als Kopfbedeckung tragen müssen. Sie erhalten die in der Gebührentage bestimmten Säge, der Todtengräber für die Besorgung Nichts.

Auf dem Rathhause wird der Erlaubnißschein zur Beerdigung für den Todtengräber unter Festsetzung der Gebühren nach dem dieser Ordnung beigefügten Tarife ausgemacht und dem Antragsteller übergeben.

Unter Ausbändigung dieses Erlaubnißscheins, ohne welchen der Todtengräber keine Beerdigung oder Beisetzung vornehmen darf, ist die Beerdigung für alle der Stadtgemeinde gehörigen Gottesäcker (zur Zeit für den Stadtgottesacker und den Friedhof) bei dem Todtengräber des Gottesackers auf dem Martinsberge anzumelden und Tag und Stunde der gewünschten Beerdigung zu bestimmen. An diesen sind die auf dem Rathhause festgesetzten Begräbnis- resp. Leichenwagen- und Leichenhaus-Gebühren vor der Beerdigung zu entrichten. Auch für die Beerdigungen auf dem Friedhofe hat derselbe die weiteren Besorgungen zu bewirken, namentlich auch dafür zu sorgen, daß die Bahre zur bestimmten Zeit in das Sterbehause ge-

bracht wird und daß der Leichenwagen, falls derselbe bestellt ist, pünktlich erscheint.

§. 6.

Uebernahme der Besorgung des Leichenbegängnisses.

Den Todtengräbern ist gestattet, die bei Todesfällen außer den amtlichen Verrichtungen des Todtengräbers vorkommenden Besorgungen gegen die in der Gebührentage bestimmte Entschädigung zu übernehmen.

§. 7.

Gottesacker-Vorsteher.

Der Gottesacker-Vorsteher beaufsichtigt die Todtengräber in ihrer Amtsführung und hat sich namentlich durch öftern Besuch der Gottesäcker und Einsicht der von den Todtengräbern zu führenden Bücher und Register (§§. 9. 14.) zu überzeugen, daß Alles in Ordnung ist. Er giebt die zum regelmäßigen Gange der Verwaltung erforderlichen Anordnungen und Anweisungen, so weit nicht nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen namentlich zu neuen Einrichtungen und Ausgaben über den Etat, die Genehmigung des Magistrats erforderlich ist und entscheidet etwanige Beschwerden über die Todtengräber.

§. 8.

Grabbögen.

Die Grabbögen auf dem s. g. Stadt-Gottesacker sind an dessen ursprüngliche Umfassungsmauer angebaut; die letztere wird daher aus der Gottesacker-Kasse erhalten, während die angebauten Grabbögen von deren Inhabern nach Anordnung des Gottesacker-Vorstehers beziehungsweise des Magistrats in baulichem und den Verhältnissen des Gottesackers entsprechendem Stande zu erhalten sind.

Bei jeder neuen Verleihung und bei jeder Genehmigung zur Uebertragung eines Grabbogens an eine andere Familie wird der seit dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts bestehenden Einrichtung gemäß dem Erwerber eine jährliche Abgabe von zehn Groschen als Beitrag zu den Erhaltungs-Kosten der Umfassungsmauer aufgelegt.

§. 9.

Die Grabbögen werden als Familien-Erbgräbnisse lediglich zur ausschließlichen Beisetzung der sterblichen Ueberreste des Erwerbers, seines Ehegatten und seines Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts und deren Ehegatten, verliehen:

sie dürfen daher ohne Genehmigung des Magistrats weder gegen Entgelt veräußert, noch unentgeltlich an eine andere Familie abgetreten werden. Der Erbe als solcher hat kein Recht auf den Grabbogen des Erblassers, sofern er nämlich nicht Nachkomme des Erwerbers ist.

Auch die Beisetzung der Leichen einzelner der beliebigen Familie nicht angehöriger Personen darf nur mit Genehmigung des Gottesacker-Vorstehers geschehen.

Das verliehene Recht an dem Grabbogen erlischt, so daß derselbe zur freien Verfügung an den Magistrat zurückfällt:

- 1) wenn die beliebige Familie ausstirbt, ohne eine Stiftung zur Erhaltung des Bogens hinterlassen zu haben, und der der Bogen verfällt;
- 2) wenn der Bogen nicht in ordnungsmäßigem Stande erhalten und auch der an Ein hiesiges Familienglied oder den Bevollmächtigten der Familie ergangenen desfallsigen Anweisung des Gottesacker-Vorstehers nicht nachgekommen wird. In der Anweisung wird die Verwarnung gestellt, daß das Recht der beliebigen Familie verloren gehe;
- 3) wenn die berechtigten Familienglieder Halle verlassen, ohne einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten hier zu bestellen und dem Magistrate anzuzeigen, der Bogen aber in Folge dessen nicht in ordnungsmäßigem Stande erhalten wird;
- 4) wenn die §. 8. gedachte Abgabe zehn Jahre hinter einander nicht entrichtet wird.

§. 10.

Der Todtengräber darf keine Beisetzung in einem Grabbogen ohne schriftliche Genehmigung des Gottesacker-Vorstehers gestatten, welcher im Interesse der Gottesacker-Verwaltung darüber zu wachen hat, daß andere, als der beliebigen Familie angehörige Leichen nicht beigesetzt werden. Ihr eigenes Interesse hat die Familie selbst wahrzunehmen. Streitigkeiten über die Berechtigung zur Beisetzung entscheidet lediglich der Magistrat.

Die Genehmigung des Gottesacker-Vorstehers ist auch zu jeder Veränderung mit den in einem Grabbogen befindlichen Särgen erforderlich. Diese Genehmigung ist nicht blos aus polizeilichen Gründen, sondern auch dann zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Verletzung, Versenkung oder Fort-

schaffung der Särge der Anstand oder die Pietät gegen die Verstorbenen verletzt werden würde.

Als Regel gilt, daß die vorhandenen Särge unverändert stehen bleiben.

§. 11.

Grabbogen-Buch.

Ueber die Grabbögen wird ein Grabbogen-Buch in zwei Exemplaren geführt, das eine von dem Todtengräber, das andere von dem Rendanten der Gottesacker-Kasse, welche am Schlusse jedes Quartals ihre Bücher zu vergleichen und zu ergänzen haben.

In das Grabbogen-Buch sind

- 1) der Name des Erwerbers und der späteren sich legitimirenden Inhaber, die Bezeichnung ihres Verleihungs-Documents, resp. ihrer Erwerbs-Urkunde und der Genehmigung des Magistrats;
- 2) alle Beisetzungen nach Namen des Beerdigten, Tag der Beerdigung und Nummer der Särge einzutragen. Jeder Sarg erhält ein Blechschild mit fortlaufender Nummer. Bei der Benutzung der Grabbögen sind die desfallsigen Polizei-Verordnungen zu beobachten.

Für jede Beisetzung sind die tarifmäßigen Begräbnisgebühren an die Gottesacker-Kasse zu entrichten.

§. 12.

Erbegräbnisse in freier Erde.

Um die Möglichkeit zu gewähren, den Grübern eine längere Dauer zu sichern und die Gräber der Mitglieder Einer Familie an derselben Stelle vereinigt zu haben, werden auch im freien Raume der Gottesacker s. g. Erbbegräbnisse zur ausschließlichen Benutzung verliehen. Jede Stelle darf nur Einmal zur Beerdigung benutzt, es dürfen aber s. g. Doppelgräber, d. h. zwei Gräber übereinander angelegt werden.

Das erste untere Grab muß dann eine Tiefe von neun Fuß erhalten. Der Erwerb mehrerer Stellen neben einander ist gestattet. Jede Erbbegräbnisstelle wird auf Kosten der Gottesacker-Kasse mit einem Steine versehen, welcher die laufende Nummer des Erbbegräbnis-Buchs enthält.

Ueber jede Verleihung eines Erbbegräbnisses wird eine Verleihungs-Urkunde erteilt.

§. 13.

Dazu sind zunächst

- a) der ursprüngliche Stadtgottesacker innerhalb der Grabbögen;



- b) die s. g. Terrassen außerhalb der Grabbögen und
c) die Räume längs der Umfassungsmauern des neuen Friedhofs

bestimmt. Längs der Mauern werden die Erbbegräbnisse mindestens drei Fuß entfernt von der Mauer angewiesen; der Gottesacker-Vorsteher darf aber den Inhabern solcher Erbbegräbnisse gestatten, den Raum zwischen dem Grabe und der Mauer zu bepflanzen, auch das Gitter bis an die Mauer zu verlängern. Aus etwaigen Beschädigungen bei Herstellung der Mauer erwächst aber den Betheiligten keinerlei Entschädigungsanspruch.

Auf dem ursprünglichen Stadtgottesacker innerhalb der Grabbögen werden Erbbegräbnis-Reihen in der Weise gebildet, daß zwischen den Reihen Wege von abwechselnd zwei und sechs Fuß Breite liegen bleiben. Zwischen den einzelnen Erbbegräbnissen bleiben keine Zwischenräume.

Außer diesen Reihen werden Erbbegräbnisstellen nur zur Erweiterung bereits vorhandener Erbbegräbnisse und in dem Falle vergeben, wenn bereits die Voreltern, Nachkommen oder Ehegatten des Antragstellers auf dem Stadtgottesacker ruhen und deren Gräber oder die angrenzenden Stellen als Erbbegräbnis gewünscht werden, dadurch auch der künftigen Bildung der Erbbegräbnis-Reihen kein Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Jede Erbbegräbnisstelle wird zu neun Fuß Länge und fünf und einem halben Fuß Breite angewiesen.

Die Erbbegräbnisse dürfen innerhalb des verbleibenden Raumes ohne besondere Gebührenzahlung umgittert, oder mit Steinen eingefast oder ausgemauert, auch mit Grabdenkmälern versehen werden.

§. 14.

Dauer der Erbbegräbnisse.

Die Erbbegräbnisse werden auf unbeschränkte Zeit verliehen.

Nach Ablauf von je 100 Jahren nach der Verleihung fordert der Magistrat die bekannten Interessenten persönlich, die unbekanntes öffentlich durch das Halle'sche Kreisblatt auf, ihr Interesse an der fernern Erhaltung anzumelden und nachzuweisen, auch die in der Gebührentaxe bestimmte Recognitionsgebühr binnen drei Monaten zu zahlen, unter der Verwarnung, daß sonst anderweit über die Stelle verfügt werde. Erfolgt hierauf keine Anmeldung oder wird das angemeldete Interesse nicht nachgewiesen und durch Zahlung der Gebühr bethätigt, so

ist die Gottesacker-Verwaltung berechtigt, anderweit über das betreffende Erbbegräbnis zu verfügen und die etwa vorhandenen Einfassungen und Grabdenkmäler für Rechnung der Gottesacker-Kasse zu beseitigen.

§. 15.

Erbbegräbnis-Register.

Ueber die Erbbegräbnisse und die darin beerdigten Personen werden Bücher, wie nach §. 9. über die Grabbögen, für jeden Gottesacker besonders geführt.

§. 16.

Gewöhnliche s. g. Reihengräber-Ertheilung des Gottesackers und Wiederbenutzung der Grabstellen.

Der für gewöhnliche s. g. Reihengräber bestimmte Raum der Gottesacker wird in s. g. Quartiere eingetheilt, deren jedes einen mit einer römischen Ziffer oder einem großen Buchstaben versehenen Stein erhält.

Die Leichen der Kinder unter fünf Jahren kommen in ein besonderes Quartier, sofern nicht die Beerdigung eines Kindes in der Reihe der Erwachsenen gegen Zahlung der desfallsigen höheren Gebühren ausdrücklich verlangt wird. Dem Ermessen des Magistrats bleibt es vorbehalten, auch für die Leichen der Kinder von fünf bis funfzehn Jahren ein besonderes Quartier zu bestimmen.

Die Beerdigungen erfolgen reihenweise. Jede Reihe erhält einen Reihenstein mit arabischer Ziffer.

Die Reihennummern beginnen für jedes Quartier mit Nr. 1.

Zwischen jeder Reihe und zwischen je zwei Gräbern bleibt ein Fuß breit Raum.

Die Gräber werden

- a) für erwachsene über 15 Jahre alte Personen sechs Fuß tief, 7 Fuß lang und 3 Fuß breit,
- b) für Kinder von 5 bis 15 Jahren fünf Fuß tief, 5 Fuß 6 Zoll lang und 2 Fuß 4 Zoll breit,
- c) für Kinder unter 5 Jahren vier Fuß tief, 4 Fuß lang und 1 Fuß 8 Zoll breit gemacht. Wird eine größere Breite verlangt, so muß dieß besonders beantragt werden.

Belegte Grabstellen dürfen ohne Rücksicht auf das Alter der Beerdigten vor Ablauf von dreißig Jahren zur Beerdigung nicht wieder benutzt werden.

(Schluß folgt im nächsten Stück.)